

# **Umweltbericht**

**(gesonderter Teil der Begründung)**

**gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) zur**

**138. Änderung des Flächennutzungsplanes  
„Gummersbach – Schusterburg - Süd“**



**Stadt Gummersbach**

## **Inhalt**

<b>1 Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1 Inhalt und Ziel der Flächennutzungsplanänderung .....	3
1.2 Beschreibung der Darstellungen.....	3
1.3 Angaben über den Standort.....	3
1.4 Angaben zu Art und Umfang der geplanten Vorhaben .....	3
1.5 Bedarf an Grund und Boden .....	4
1.6 Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes .....	4
1.6.1 Tiere.....	4
1.6.2 Pflanzen .....	5
1.6.3 Fläche.....	5
1.6.4 Boden.....	5
1.6.5 Wasser .....	5
1.6.6 Luft.....	5
1.6.7 Klima .....	6
1.6.8 Landschaft .....	6
1.6.9 Biologische Vielfalt .....	6
1.6.10 FFH- und Vogelschutzgebiete .....	6
1.6.11 Mensch und seine Gesundheit.....	7
1.6.12 Bevölkerung.....	7
1.6.13 Kulturgüter / Kulturelles Erbe und Sachgüter .....	7
1.6.14 Immissionen / Emissionen.....	7
1.6.15 Abfall / Abfallerzeugung / Abwasser .....	8
1.6.16 Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	8
1.6.17 Landschaftspläne und sonstige Pläne .....	8
1.6.18 Auswirkungen von schweren Unfällen oder Katastrophen.....	8
<b>2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen</b> .....	<b>9</b>
2.1 Bau- und Vorhandensein der geplanten Vorhaben einschließlich Abrissarbeiten .....	9
2.2 Tiere .....	10
2.3 Pflanzen.....	10
2.4 Fläche .....	11
2.5 Boden .....	11
2.6 Wasser.....	12
2.7 Luft .....	12
2.8 Klima.....	13
2.9 Landschaft.....	13

2.10 Biologische Vielfalt.....	14
2.11 FFH- und Vogelschutzgebiete .....	14
2.12 Mensch und seine Gesundheit.....	14
2.13 Bevölkerung .....	15
2.14 Kulturgüter / Kulturelles Erbe .....	15
2.15 Sachgüter .....	16
2.16 Immissionen / Emissionen .....	16
a) Auf das Plangebiet wirken die Immissionen der angrenzenden Nutzungen ein (landwirtschaftliche Wiesen, eine Hundeschule sowie ein Hackschnitzelheizwerk).....	16
2.17 Abfall / Abfallerzeugung / Abwasser.....	17
2.18 Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie .....	17
2.19 Landschaftspläne und sonstige Pläne .....	17
2.20 Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind.....	18
2.21 Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 2.2 bis 2.20 .....	19
2.22 Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) Satz 1 BauGB .....	20
2.23 Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) BauGB.....	20
2.24 Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1a (3) BauGB.....	20
2.25 Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten.....	20
2.26 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung .....	21
<b>3 Zusätzliche Angaben .....</b>	<b>22</b>
3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren/Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (Lücken oder fehlende Kenntnisse) der Erstellung .....	22
3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen .....	22
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	22

## 1 Einleitung

### 1.1 Inhalt und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Das Plangebiet der 138. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Osten des Gummersbacher Stadtgebietes zwischen den Ortsteilen Lieberhausen und Piene.

Das Ziel der 138. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gummersbach – Schusterburg Süd“ ist die Änderung einer „Fläche für Wald“ in eine „Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr“ um den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses zu realisieren.

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Gummersbach als „Fläche für Wald“ dargestellt eine Waldaufforstung hat auf dieser Fläche aber nie stattgefunden. Stattdessen wird die Fläche landwirtschaftlich als Mähfläche genutzt

### 1.2 Beschreibung der Darstellungen

Die Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet zur Umsetzung des Planungszieles nachfolgende Darstellung:

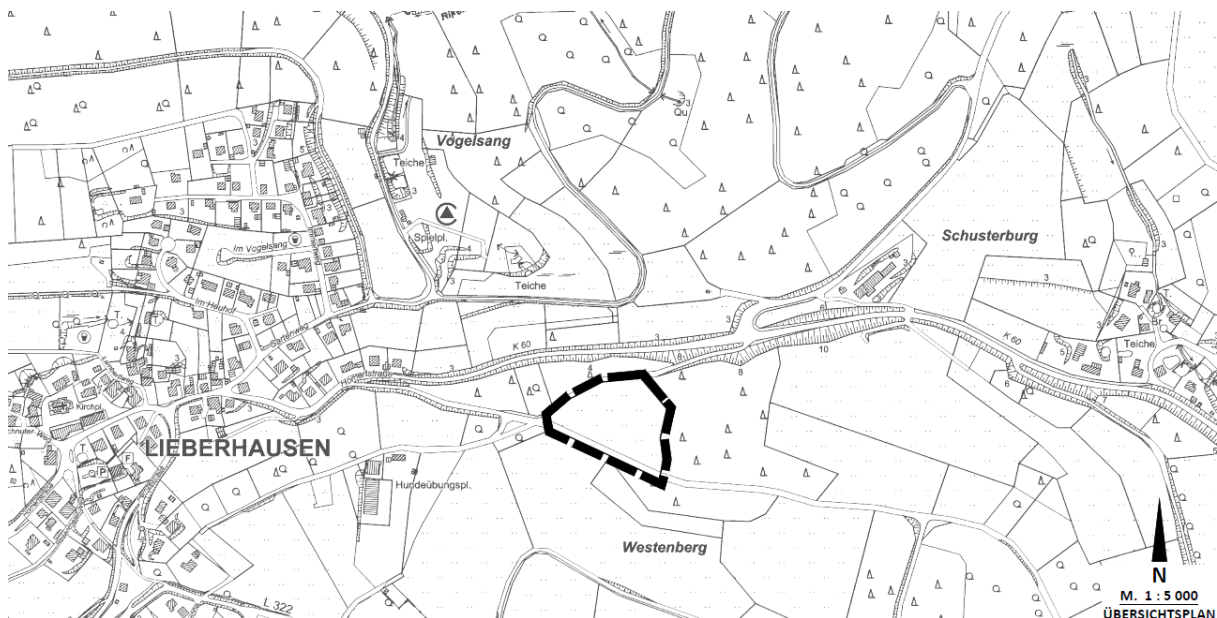
Die Darstellung der bisherigen „Fläche für Wald“ wird in „Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr“ geändert.

### 1.3 Angaben über den Standort

Der Geltungsbereich der 138. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gummersbach-Schusterburg Süd“ liegt in der Ortslage Schusterburg /Lieberhausen. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Wiesenfläche.

Im direkten Anschluss des Plangebietes liegen weitere landwirtschaftlich genutzte Wiesenflächen und im östlichen Anschluss eine gerodete Waldfläche. Westlich schließt sich nach ca. 100m eine Hundeschule und nach weiteren 50m ein Hackschnitzelheizwerk an, nach weiteren 50m schließt sich der Ort Lieberhausen an.

Die genaue Lage des Plangebietes ist der nachfolgenden Planzeichnung zu entnehmen.



Übersichtsplan mit Geltungsbereich der 137. Änderung des Flächennutzungsplanes

### 1.4 Angaben zu Art und Umfang der geplanten Vorhaben

Das Plangebiet weist eine Gesamtfläche von ca. 1 ha auf.

Nutzung	Bisherige Darstellung (in ha)	Geplante Darstellung (in ha)
Fläche für Wald	ca. 1	-
Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr	-	ca. 1
<b>Gesamt</b>	<b>ca. 1</b>	<b>ca. 1</b>

### 1.5 Bedarf an Grund und Boden

Zur Umsetzung des Planungszieles werden nachfolgende Flächen in Anspruch genommen:

innerhalb des Plangebietes: 1 ha  
außerhalb des Plangebietes: 0,0 ha

### 1.6 Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen, allgemeine Verwaltungsvorschriften und Richtlinien sind die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen. Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch auf Grund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Hierbei sind auch die außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der in den Fachgesetzen, Normen, allgemeine Verwaltungsvorschriften und Richtlinien formulierten Ziele erfolgt durch Darstellungen gem. § 5 (2) BauGB unter Abwägung, soweit hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Untersuchungstiefe des Umweltberichtes orientiert sich an der Formulierung des § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB. Im Umweltbericht werden nur die regelmäßig anzunehmenden Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse. Geprüft wurde, welche erheblichen Umweltauswirkungen sich unmittelbar aus der 138. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben können und welche Einwirkungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können.

Nachfolgend sind unter Darstellung des Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen anzuwendenden Fachgesetze und Normen aufgeführt. Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich an der im nachfolgenden Abschnitt vorgenommenen Bewertung der einzelnen Schutzgüter.

#### 1.6.1 Tiere

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Landesnaturschutzgesetz, Landeswassergesetz, Wasserhaushaltsgesetz, ...

Zielaussagen: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert wird. (BNatSchG und LNatSchG NRW)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden,

Wasser, Luft, Klima und das Wirkgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen sind zu berücksichtigen. (**BauGB**)

Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. (**BWaldG** und **LFoG**)

Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. (**WHG**)

Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer von vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. (**LWG**)

### 1.6.2 Pflanzen

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Landesnaturschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, ...

Zielaussagen: (**BauGB, BNatSchG, BWaldG, LFoG, LNatSchG NRW, WHG** und **LWG**) siehe Tiere

### 1.6.3 Fläche

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundes-Bodenschutzgesetz, Landesbodenschutzgesetz, ...

Zielaussagen: Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. (**BauGB**)

Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu fördern. (**BBodSchG** und **LBodSchG**)

### 1.6.4 Boden

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundes-Bodenschutzgesetz, Landesbodenschutzgesetz, ...

Zielaussagen: (**BauGB, BBodSchG** und **LBodSchG**) siehe Fläche

### 1.6.5 Wasser

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Landeswassergesetz, Wasserhaushaltsgesetz, ...

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern (**BauGB**); siehe auch Tiere.

(**WHG** und **LWG**) siehe Tiere

### 1.6.6 Luft

Fachgesetze, allgemeine Verwaltungsvo Baugesetzbuch, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (u. a. 22., 33. u. 39.), Geruchsimmisions-Richtlinie, Landes-Immissionsschutz-gesetz, Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, VDI-Richtlinie, ...

rschriften,  
Richtlinien:

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden (BauGB); siehe auch Tiere.

Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen. (BImSchG und LImSchG)

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. (TA Luft)

(VDI 3894 und GIRL), Ziele wie oben  
(22. u. 33. BImSchV), s. BImSchG

### 1.6.7 Klima

Fachgesetze,  
allgemeine  
Verwaltungsvo  
rschriften:

Baugesetzbuch, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Landes-Immissionsschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz, Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, ...

Zielaussagen: (BauGB) siehe Tiere  
(BNatSchG, BWaldG, LNatSchG NRW und LFoG) siehe Tiere  
(BImSchG und TA Luft) siehe Luft

### 1.6.8 Landschaft

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Landesnaturschutzgesetz, ...

Zielaussagen: (BauGB) siehe Tiere  
(BNatSchG, BWaldG, LFoG und LNatSchG NRW) siehe Tiere

### 1.6.9 Biologische Vielfalt

Fachgesetze, Richtlinien: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie), Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ...

Zielaussagen: (BauGB und BNatSchG) siehe Tiere

Ziel ist es, sämtliche wild lebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind, einschließlich ihrer Eier, Nester und Lebensräume zu schützen, zu bewirtschaften und zu regulieren und die Nutzung dieser Arten zu regeln. (Richtlinie 79/409/EWG)

Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen. (Richtlinie 92/43/EWG)

### 1.6.10 FFH- und Vogelschutzgebiete

Fachgesetze, Richtlinien: Baugesetzbuch, Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie), Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ...

Zielaussagen: (BauGB); siehe Tiere  
(Richtlinie 92/43/EWG und Richtlinie 79/409/EWG) siehe Biologische Vielfalt

### 1.6.11 Mensch und seine Gesundheit

Fachgesetze, allgemeine Verwaltungsvorschriften, Richtlinien: Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze, allgemeine Verwaltungsvorschriften und Richtlinien unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen. (BauGB)

### 1.6.12 Bevölkerung

Fachgesetze, allgemeine Verwaltungsvorschriften, Richtlinien: Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze, allgemeine Verwaltungsvorschriften und Richtlinien unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.

Zielaussagen: (BauGB) siehe Mensch und seine Gesundheit

### 1.6.13 Kulturgüter / Kulturelles Erbe und Sachgüter

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz, Eigentums Garantien in diversen Fachgesetzen.

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. (BauGB)

Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. (DSchG)

### 1.6.14 Immissionen / Emissionen

Fachgesetze, allgemeine Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und DIN-Normen: Baugesetzbuch, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (u. a. 16., 18., 22., 23. u. 33.), DIN-Normen, Geruchsimmisions-Richtlinie, Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI), Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, VDI-Richtlinie, ...

Zielaussagen: (BauGB, BImSchG, BImSchV 22. u. 33., GIRL, TA Luft, VDI 3471 und 3472), siehe Luft

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. (TA Lärm) Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche. (16. BImSchV) Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen. (18. BImSchV)

Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang. (DIN 18005)

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. ("Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen")



### 1.6.15 Abfall / Abfallerzeugung / Abwasser

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Landesabfallgesetz, Landeswassergesetz, Wasserhaushaltsgesetz, ...

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen. (**BauGB**)

Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. (**KrWG** und **LABfG**)

(**WHG** und **LWG**) siehe Tiere

### 1.6.16 Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Erneuerbare-Energien-Gesetz, ...

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. (**BauGB**)

Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. (**EEG**)

### 1.6.17 Landschaftspläne und sonstige Pläne

Fachgesetze: Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW

Zielaussagen: Landschaftsschutzgebiete sind entsprechend § 26 Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist, insbesondere in Bezug auf den Naturhaushalt, die Nachhaltigkeit, bestimmte Lebensräume, die Bedeutung der Landschaft und die Bedeutung für die Erholung.

Gemäß § 7 Landesnaturschutzgesetz (**LNatSchG NRW**) stellen Landschaftspläne die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität rechtsverbindlich dar.

### 1.6.18 Auswirkungen von schweren Unfällen oder Katastrophen

Fachgesetze, Richtlinien: Baugesetzbuch, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Landes-Immissionsschutzgesetz, Richtlinie 2011/92/EU (Umweltverträglichkeitsprüfung), Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie), ...

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. (**BauGB**)

Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen. (**BImSchG** und **LImSchG**)

Sicherung der Umweltverträglichkeit bei öffentlichen und privaten Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. (Richtlinie 2011/92/EU)

Bestimmungen für die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und für die Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt fest, um auf abgestimmte und wirksame Weise in der ganzen Union ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten. (Richtlinie 2012/18/EU)

## 2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die nachfolgenden Ausführungen stellen fortlaufend das zu berücksichtigende Schutzgut sowie unter

- a) die Bestandsaufnahme (Basisszenario) der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann
- b) die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung; soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a-i BauGB
- c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen
- d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl
- e) eine Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j (schwere Unfälle oder Katastrophen)

dar.

### 2.1 Bau- und Vorhandensein der geplanten Vorhaben einschließlich Abrissarbeiten

- a) Das Plangebiet der 138. Flächennutzungsplanänderung ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für Wald“ dargestellt. Die Fläche wurde jedoch nie aufgeforstet und wird als landwirtschaftliche Mähfläche genutzt.  
Bei Nichtdurchführung der Planung ist nicht von einer Nutzungsänderung auszugehen.
- b) Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich Auswirkungen auf den Umweltzustand. Sowohl während der Bau- als auch eingeschränkt während der Betriebsphasen sind Auswirkungen auf fast alle Schutzgüter zu erwarten.
- c) Die durch die Änderung des Flächennutzungsplan entstehenden Umweltauswirkungen werden, durch geeignete Minimierungs- und ortsnahe Ausgleichsmaßnahmen, auf ein unerhebliches Maß reduziert. Die genauen Maßnahmen werden auf Bebauungsplanebene festgelegt.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen, die durch den Bau und das Vorhandensein der geplanten Vorhaben ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

## 2.2 Tiere

- a) Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Tierwelt auf. Außergewöhnliche Tierbestände sind weder erkennbar noch wurden Informationen im Rahmen des Verfahrens vorgetragen. Die Abfrage des Landschaftsinformationssystems des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) vom 24.01.2022 hat keine Hinweise auf außergewöhnliche faunistische Arten im Plangebiet ergeben.

Die mögliche Bebauung der Fläche kann eine Reduzierung des Lebensraumes der Tierwelt zur Folge haben. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die möglicherweise hiervon betroffenen Individuen auf den im Umfeld der potenziellen Vorhabenflächen vorhandenen und natürlichen Ersatz ausweichen können.

Im Plangebiet und seiner Umgebung gelten keine Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Fläche für Wald“, aktuelle Nutzung landwirtschaftliche Mähfläche. Es ergeben sich keine Auswirkungen für das Schutzgut „Tiere“ im Rahmen der zulässigen Nutzung.

- b) Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für Wald“ in „Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr“ ergeben sich Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes und eine Verschlechterung des Schutzgutes „Tiere“. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Eingriffe in die Lebensräume planungsrelevanter Arten vorbereitet.
- c) Die durch die Änderung des Flächennutzungsplan entstehenden Umweltauswirkungen werden, durch geeignete Minimierungs- und ortsnahe Ausgleichsmaßnahmen, auf ein unerhebliches Maß reduziert. Die genauen Maßnahmen werden auf Bebauungsplanebene festgelegt
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Tiere“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

## 2.3 Pflanzen

- a) Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Pflanzenwelt auf. Außergewöhnliche Pflanzenbestände sind weder erkennbar noch wurden Informationen im Rahmen des Verfahrens vorgetragen. Die Abfrage des Landschaftsinformationssystems des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) vom 24.01.2022 hat keine Hinweise auf außergewöhnliche Pflanzenarten im Plangebiet ergeben. Die mögliche Bebauung der Fläche hat eine Reduzierung des Lebensraumes der Pflanzenwelt zur Folge.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Fläche für Wald“, aktuelle Nutzung landwirtschaftliche Mähfläche. Es ergeben sich keine Auswirkungen für das Schutzgut „Pflanzen“ im Rahmen der zulässigen Nutzung.

- b) Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für Wald“ in „Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr“ ergeben sich Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes und eine Verschlechterung des Schutzgutes „Pflanzen“.

- c) Die durch die Änderung des Flächennutzungsplan entstehenden Umweltauswirkungen werden, durch geeignete Minimierungs- und ortsnahe Ausgleichsmaßnahmen, auf ein unerhebliches Maß reduziert. Die genauen Maßnahmen werden auf Bebauungsplanebene festgelegt
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Pflanzen“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

## 2.4 Fläche

- a) Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 1 ha und ist größtenteils anthropogen verändert. Besonderheiten sind nicht erkennbar. Eine erhebliche Beeinflussung von Gebieten, die durch die Fläche des Plangebietes ausgelöst werden, ist nicht erkennbar.  
Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Fläche für den Wald“, aktuelle Nutzung Landwirtschaftliche Mähfläche nutzbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen für das Schutzgut „Fläche“ im Rahmen der zulässigen Nutzung. Die Flächeninanspruchnahme auf der Ebene des Flächennutzungsplanes wird sich nicht verändern.
- b) Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für Wald“ in „Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr“ ergeben sich Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes und eine Verschlechterung des Schutzgutes „Fläche“.
- c) Die durch die Änderung des Flächennutzungsplan entstehenden Umweltauswirkungen werden, durch geeignete Minimierungs- und ortsnahe Ausgleichsmaßnahmen, auf ein unerhebliches Maß reduziert. Die genauen Maßnahmen werden auf Bebauungsplanebene festgelegt
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Fläche“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

## 2.5 Boden

- a) Das Oberbergische Bergland besitzt eine regelhafte, überwiegend vom Relief gesteuerte Bodenlandschaft. Der Ton-, Schluff- und Sandstein ist auf den zumeist bewaldeten Kuppen und Hanglagen zu flachgründigen Braunerden verwittert. Es finden sich auch schluffige Leimböden mit meist geringer Sorptionsfähigkeit und geringer nutzbarer Wasserkapazität. In Oberhang- und Mittelhanglagen mit Hang- und Hochflächenlehmen sind Braunerden, stellenweise Pseudogley-Braunerden mittlerer, z.T. geringer Sorptionsfähigkeit und geringer bis mittlerer nutzbarer Wasserkapazität verbreitet.  
Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden NRW ist im Plangebiet der Bodentyp Braunerde anzutreffen, die Hauptbodenart nach BBodSchV Lehm/Schluff.  
Dieser Bodentyp wird als sehr schutzwürdig in Bezug auf die Biotopentwicklung eingeschätzt. Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Fläche für den Wald“, aktuelle Nutzung Landwirtschaftliche Mähfläche, nutzbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ im Rahmen der zulässigen Nutzung.

- b) Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für Wald“ in „Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr“ ergeben sich Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes und eine Verschlechterung des Schutzgutes „Boden“.
- c) Die durch die Änderung des Flächennutzungsplan entstehenden Umweltauswirkungen werden, durch geeignete Minimierungs- und ortsnahe Ausgleichsmaßnahmen, auf ein unerhebliches Maß reduziert. Die genauen Maßnahmen werden auf Bebauungsplanebene festgelegt
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Boden“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

## 2.6 Wasser

- a) Im Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld sind keine Wasserflächen oder Fließgewässer vorhanden. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Überschwemmungsgebiete. Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Fläche für Wald“ nutzbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen für das Schutzgut „Wasser“ im Rahmen der zulässigen Nutzung.
- b) Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes „Wasser“.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Wasser“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

## 2.7 Luft

- a) Angaben zur lufthygienischen Belastung liegen für das Plangebiet nicht vor. Das Schutzgut Luft ist von der Planung nicht betroffen. Eine erhebliche Beeinflussung von Gebieten die durch die „Luft“ des Plangebietes ausgelöst werden, ist nicht erkennbar.  
Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Fläche für Wald“ nutzbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen für das Schutzgut „Luft“ im Rahmen der zulässigen Nutzung.
- b) Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes „Luft“.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Luft“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

## 2.8 Klima

- a) Die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet werden geprägt durch den atlantisch bestimmten Klimateinfluss. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1300 mm Jahresniederschlag. Die Temperatur liegt bei 0-1 Grad Celsius im Januar und 15-16 Grad Celsius im Juli. Das Wettergeschehen wird durch überwiegend westliche bzw. südwestliche Windrichtungen bestimmt. Im Winter treten zeitweise auch östliche und südöstliche Windlagen auf. Vom Plangebiet gehen keine erkennbaren Belastungen hinsichtlich des Klimaschutzes aus.  
Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Fläche für Wald“ nutzbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen hinsichtlich des Klimas im Rahmen der zulässigen Nutzung.
- b) Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung für das Klima.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Klimas, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

## 2.9 Landschaft

- a) Das Plangebiet gehört zum Oberagger- und Wiehl-Bergland, ein in der Großlandschaft Süderbergland gelegenes Bergland. Kennzeichnend für diesen Landschaftsraum sind Höhen mit überwiegend zwischen 300 und 400 m ü. NN, ein feuchtkühles Klima und ein ständiger Wechsel zwischen bewaldeten Rücken, Kuppen und Talhängen sowie grünlandwirtschaftlich genutzte flachwellige bis fast ebene Hochflächen. Das Oberbergische Bergland weist ein charakteristisches Nutzungsgefüge auf, das aus bewaldeten Hangzonen und Intensiv-Grünland auf den flach reliefierten Hochflächen, durchsetzt von einem dichten Netz von Kleinsiedlungen und Weilern, besteht.  
Das Gelände im Plangebiet fällt von Norden nach Süden hin ab. Die Fläche wird als landwirtschaftliche Mähfläche genutzt.  
Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Fläche für Wald“ nutzbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen für das Schutzgut „Landschaft“ im Rahmen der zulässigen Nutzung.
- b) Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes und auf das Schutzgutes „Landschaft“.
- c) Die durch die Änderung des Flächennutzungsplan entstehenden Umweltauswirkungen werden, durch geeignete Minimierungs- und ortsnahe Ausgleichsmaßnahmen, auf ein unerhebliches Maß reduziert. Die genauen Maßnahmen werden auf Bebauungsplanebene festgelegt

- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Landschaft“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

### **2.10 Biologische Vielfalt**

- a) Das Plangebiet ist unbebaut aber als landwirtschaftliche Mähfläche genutzt. Es ist auf einen Artenbesatz zu schließen, der sich auf die Nutzung eingestellt hat.  
Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Fläche für Wald“ nutzbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen für die „Biologische Vielfalt“ im Rahmen der zulässigen Nutzung.
- b) Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes und eine Verschlechterung der biologischen Vielfalt.
- c) Die durch die Änderung des Flächennutzungsplan entstehenden Umweltauswirkungen werden, durch geeignete Minimierungs- und ortsnahe Ausgleichsmaßnahmen, auf ein unerhebliches Maß reduziert. Die genauen Maßnahmen werden auf Bebauungsplanebene festgelegt
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen, die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

### **2.11 FFH- und Vogelschutzgebiete**

- a) Flora-Fauna-Habitat- sowie Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.  
Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Fläche für Wald“ nutzbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen für die „FFH- und Vogelschutzgebiete“ im Rahmen der zulässigen Nutzung.
- f) Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung der „FFH- und Vogelschutzgebiete“.
- b) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- c) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- d) Schwere Unfälle oder Katastrophen, die Auswirkungen auf die „FFH- und Vogelschutzgebiete“ haben könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

### **2.12 Mensch und seine Gesundheit**

- a) Für den Menschen verändern sich in Bezug auf seine Gesundheit die planungsrechtlichen Randbedingungen nicht. Es handelt sich um ein Änderungsverfahren der vorbereitenden Bauleitplanung. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung eines Feuerwehrgeräthauses zu schaffen. Nur durch die Neuerrichtung eines Gerätehauses an diesem Standort ist es der freiwilligen Feuerwehr Lieberhausen und Piene möglich, bei Einsätzen die Rettungszeiten einzuhalten.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Fläche für Wald“ nutzbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit“ im Rahmen der zulässigen Nutzung.

- b) Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes „Mensch und seine Gesundheit“.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Mensch und seine Gesundheit“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

### **2.13 Bevölkerung**

- a) Das Schutzgut „Bevölkerung“ ist von der Planung nicht betroffen.  
Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Fläche für Wald“ nutzbar. Die Zahl der betroffenen Menschen innerhalb und außerhalb des Plangebietes wird sich nicht verändern und es ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut „Bevölkerung“ im Rahmen der zulässigen Nutzung.
- b) Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes „Bevölkerung“.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Bevölkerung“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

### **2.14 Kulturgüter / Kulturelles Erbe**

- a) Im Plangebiet sind keine kulturhistorisch bedeutsamen Denkmale bzw. Fundstellen bekannt. Bodendenkmäler sind nicht bekannt.  
Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Fläche für Wald“ nutzbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut „Kulturgüter / Kulturelles Erbe“ im Rahmen der zulässigen Nutzung.
- b) Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine kulturhistorisch bedeutsamen Denkmale bzw. Fundstellen überplant. Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes „Kulturgüter / Kulturelles Erbe“.



- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen, die Auswirkungen auf die Kulturgüter oder das kulturelle Erbe haben könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

### **2.15 Sachgüter**

- a) Innerhalb des Plangebietes befinden sich Sachgüter in Form von Grundstückswerten. Sonstige Sachgüter, die auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung von Bedeutung wären, sind nicht bekannt.  
Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Fläche für Wald“ nutzbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut „Sachgüter“ im Rahmen der zulässigen Nutzung.
- b) Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes „Sachgüter“.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen, die Auswirkungen auf die Sachgüter haben könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

### **2.16 Immissionen / Emissionen**

- a) Auf das Plangebiet wirken die Immissionen der angrenzenden Nutzungen ein (landwirtschaftliche Wiesen, eine Hundeschule sowie ein Hackschnitzelheizwerk)  
Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Fläche für Wald“ nutzbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen hinsichtlich der Immissionen und Emissionen im Rahmen der zulässigen Nutzung.
- b) Die Änderung der Nutzung im Rahmen der 137. Änderung des Flächennutzungsplanes hat Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes bezüglich der Immissionen und Emissionen zur Folge.
- c) Die durch die Änderung des Flächennutzungsplan entstehenden Umweltauswirkungen werden, durch geeignete Minimierungs- und ortsnahe Ausgleichsmaßnahmen, auf ein unerhebliches Maß reduziert. Die genauen Maßnahmen werden auf Bebauungsebene festgelegt
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen, die Auswirkungen auf die Immissionen oder die Emissionen haben könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

#### **2.17 Abfall / Abfallerzeugung / Abwasser**

- a) Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Fläche für Wald“ nutzbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Abfallentsorgung, die Abfallerzeugung oder die Abwasserbeseitigung.
- b) Die Änderung der Nutzung im Rahmen der 138. Änderung des Flächennutzungsplanes hat Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes bezüglich der Immissionen und Emissionen zur Folge.
- c) Die durch die Änderung des Flächennutzungsplan entstehenden Umweltauswirkungen werden, durch geeignete Minimierungs- und ortsnahe Ausgleichsmaßnahmen, auf ein unerhebliches Maß reduziert. Die genauen Maßnahmen werden auf Bebauungsplanebene festgelegt
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen, die Auswirkungen auf den Abfall, die Abfallerzeugung oder das Abwasser haben könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

#### **2.18 Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

- a) Im Rahmen der 138. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Aussagen zum Einsatz von erneuerbaren Energien und zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie getroffen. Der Einsatz von erneuerbaren Energien und der sparsame Umgang bzw. die effiziente Nutzung von Energie werden durch das Bauleitplanverfahren nicht ausgeschlossen und auch zukünftig nicht ausgeschlossen.  
Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Fläche für Wald“ nutzbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Einsatz von erneuerbaren Energien oder den sparsamen Umgang bzw. die effiziente Nutzung von Energie.
- b) Bei Durchführung der Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich Auswirkungen auf die Anforderungen an den Einsatz von erneuerbaren Energien oder den sparsamen Umgang bzw. die effiziente Nutzung von Energie.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen, die Auswirkungen auf erneuerbare Energien oder die sparsame und effiziente Nutzung von Energie haben könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

#### **2.19 Landschaftspläne und sonstige Pläne**

- a) Das Plangebiet liegt innerhalb der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Landschaftsschutzgebiet Gummersbach - Marienheide“, die das Entwicklungsziel für die

Landschaft „Ziel 1: Erhaltung einer mit naturnahen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ für das Plangebiet festsetzt.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Fläche für Wald“ nutzbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Landschaftsschutzpläne oder sonstigen Pläne.

- b) Bei Durchführung der Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen auf Landschaftspläne oder sonstige Pläne. Die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes treten erst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes außer Kraft.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen, die Auswirkungen auf Landschaftsschutzpläne oder sonstige Pläne haben könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

#### **2.20 Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind**

- a) Die Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind, ist von der Planung nicht betroffen. Das Bauleitplanverfahren hat keine erkennbaren Auswirkungen auf die Luftqualität, die auch innerhalb des Plangebietes von außen nicht merklich beeinflusst wird.  
Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Fläche für Wald“ nutzbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Luftqualität.
- b) Bei Durchführung der Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen auf die Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen, die Auswirkungen auf die Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind, haben könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

## 2.21 Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 2.2 bis 2.20

In der nachfolgenden Matrix sind die potentiellen Wechselwirkungen dargestellt:

	Tiere	Pflanzen	Fläche	Boden	Wasser	Luft	Klima	Landschaft	Biologische Vielfalt	FFH- und Vogelschutzgebiete	Mensch und seine Gesundheit	Bevölkerung	Kulturgüter / kulturelles Erbe	Sachgüter
Tiere														
Pflanzen	-													
Fläche	-	-												
Boden	W	W	-											
Wasser	-	-	-	-										
Luft	-	-	-	-	-									
Klima	-	-	-	-	-	-								
Landschaft	-	-	-	-	-	-	-							
Biologische Vielfalt	-	-	-	-	-	-	-	-						
FFH- und Vogelschutzgebiete	-	-	-	-	-	-	-	-	-					
Mensch und seine Gesundheit	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-				
Bevölkerung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
Kulturgüter / kulturelles Erbe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Sachgüter	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	

Es liegt keine Wechselwirkung vor (siehe Text)

-

Es liegt eine Wechselwirkung vor (siehe Text)

W

### **2.22 Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) Satz 1 BauGB**

Gemäß Bodenschutzklausel soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Grundlagen für neues Baurecht geschaffen. Auf der Fläche soll ein neues Feuerwehrgerätehaus entstehen. Durch Nachwuchssorgen und bauliche Mängel ist eine Zusammenlegung der Löschruppen der Freiwilligen Feuerwehr Lieberhausen und Piene notwendig. Um in einem Brandfall die festgelegten Hilfsfristen einhalten zu können ist für das neue Feuerwehrgerätehaus ein Standort zwischen den beiden Orten notwendig. Es werden nur die absolut notwendigen Flächen in Anspruch genommen und die Versiegelung wird auf das notwendige Maß beschränkt.

Der Bodenschutzklausel ist somit entsprechend Rechnung getragen worden.

### **2.23 Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) BauGB**

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Wald dargestellt, wird aber als landwirtschaftliche Mähfläche genutzt. Bei einer Umnutzung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche müssen die Belange der Landwirtschaft und die Auswirkungen auf die Landwirtschaft berücksichtigt werden. Durch einen Flächentausch zwischen dem Eigentümer der Fläche und der Stadt Gummersbach, ist die Fläche nun in städtischem Besitz. Der ehemalige Eigentümer hat eine andere landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten, die näher an seinem Betrieb liegt. Somit hat die Umwandlung dieser landwirtschaftlichen Fläche keine direkten Auswirkungen auf den Betrieb.

Die Löschruppen der Feuerwehr Lieberhausen und Piene werden auf Grund von sinkenden Mitgliederzahlen und Nachwuchsproblemen zusammengelegt um weiterhin die Einsatzfähigkeit zu gewährleisten. Der Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Gummersbach aus dem Jahr 2017 legt sog. Hilfsfristen fest. Diese können weder von dem jetzigen Standort der Freiwillig Feuerwehr in Piene noch vom Standort der freiwilligen Feuerwehr in Lieberhausen eingehalten werden. Somit ist der Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses zwischen den Orten zwingend notwendig um die Einsatzfähigkeit im östlichen Stadtgebiet erhalten zu können. Das Plangebiet eignet sich dafür hervorragend, da von dort die Hilfsfristen für den gesamten Bereich eingehalten werden können und die Fläche zur Verfügung steht (siehe auch Punkt 4.1. Landesentwicklungsplan NRW in der Begründung). Auch ist die Topographie und Lage des Grundstückes so, dass eine Erschließung der Fläche mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Andere Flächen die geographische gesehen ebenfalls in Frage kommen, sind ebenfalls landwirtschaftliche Flächen oder Waldflächen und nicht im Besitz der Stadt und können auch nicht erworben werden.

Die Umwandlung der landwirtschaftlich genutzten Fläche ist daher unumgänglich.

### **2.24 Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1a (3) BauGB**

Belange des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht betroffen. Darstellungen sind somit nicht erforderlich.

### **2.25 Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten**

FFH- und Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

### **2.26 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung**

Im Rahmen der 138. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. §1a (3) BauGB nicht erforderlich.

### 3 Zusätzliche Angaben

#### 3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren/Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (Lücken oder fehlende Kenntnisse) der Erstellung

Für die Ermittlung der erforderlichen Angaben wurden keine Gutachten / Untersuchungen erarbeitet.

#### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Es sind nachfolgende Maßnahmen zum Monitoring der 138. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gummersbach- Schusterburg Süd“ zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Plandurchführung vorgesehen:

- Unterrichtung der zuständigen Fachbehörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist. Es wird dabei um Mitteilung gebeten, ob die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

#### 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Plangebiet der 138. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Osten des Gummersbacher Stadtgebietes zwischen den Ortsteilen Lieberhausen und Piene.

Das Ziel der 138. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gummersbach – Schusterburg Süd“ ist die Änderung einer „Fläche für Wald“ in eine „Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr“ um den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses zu realisieren.

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Gummersbach als „Fläche für Wald“ dargestellt eine Waldaufforstung hat auf dieser Fläche aber nicht stattgefunden. Stattdessen wird die Fläche landwirtschaftlich als Mähfläche genutzt.

Es handelt sich um ein Verfahren der vorbereitenden Bauleitplanung, durch das keine unmittelbaren Eingriffe ausgelöst werden.

Stadt Gummersbach  
Ressort Stadtplanung  
i.A.

Backhaus  
Ressortleitung Stadtplanung

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum